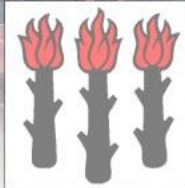


Schule Walterswil

Walterswil BE



**Schulhaus
4942 Walterswil**



Informationsschrift

(Informationsschrift / Aktuelles / Kalender / auch auf:

www.walterswil.be.ch

Email: schule_walterswil@bluewin.ch)

Inhaltsverzeichnis

Eckdaten	3
Leitsätze	4
Vereinbarungen Schülerbeurteilung.....	5
Angebote der Schule.....	5
Informationen Turnunterricht.....	6
Skilager / Projektwochen / Schulreisen	7
Absenzen und Dispensationen	8
Sicherheit durch Sichtbarkeit.....	11
Schulärztlicher Dienst /	
Schulzahnärztlicher Dienst.....	12
Schülerunfallversicherung	16
Tagesschulangebote	17

Eckdaten

Das Schulhaus Walterswil steht unübersehbar inmitten des Dorfes.

In seinen grosszügigen Räumlichkeiten werden drei Schulklassen unterrichtet.

Die Unterschule umfasst die 1.-3., die Mittelschule die 4.-6. und Oberschule die 7.-9. Klasse.

Die Schulen Oeschenbach und Walterswil haben auf den 1. August 2010 fusioniert.

Der Kindergarten, welcher sowohl von den Kindern des Einzugsgebiets der Schule Gassen, sowie den zukünftigen Walterswiler Schülern besucht wird, befindet sich in Oeschenbach.

Seit dem Schuljahr 2006/2007 besuchen die Realschüler (7.-9.) der Schule Gassen den Unterricht in Walterswil.

In Gassen werden eine 1.-3. Klasse und eine 4.-6. Klasse unterrichtet.

Leitsätze der Schule Walterswil

1. Schule als Lehr- und Lernort
 - a. Wir setzen vielfältige Lehr- und Lernformen ein und vermitteln grundlegende Fertigkeiten sowie ein breit gefächertes Wissen.
 - b. Unsere Schule respektiert Verschiedenartigkeit und fördert Kinder gemäss ihrer Begabung.
 - c. Wir versuchen nach Möglichkeit alle Kinder im Schulkreis in unsere Schule zu integrieren.

2. Schule als Lebensraum
 - a. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für unsere Schule.
 - b. Ressourcen setzen wir möglichst bewusst ein, denn der sorgsame Umgang mit Mensch und Umwelt ist uns wichtig.
 - c. Durch klare Regeln aber auch Wertschätzung und Toleranz schaffen wir eine positive Schumatmosphäre.

3. Schule als Organisationseinheit
 - a. Qualität ist uns wichtig: Selbstkritisch überprüfen wir das Erreichen unserer Ziele.
 - b. Wir legen jedes Jahr gemeinsam 1-2 spezielle Zielsetzungen fest, welche von der gesamten Schule verfolgt werden.
 - c. Wir arbeiten mit einem 3-Jahres-Schulprogramm.
 - d. Klare Kommunikation und transparente Information sind uns wichtig.

Die Ziele für jedes Schuljahr werden zu Beginn konkretisiert. Dazu werden Massnahmen festgelegt. Ende Schuljahr wird das Erreichte analysiert und die Ziele für das folgende Jahr werden festgelegt.

Angebote der Schule Walterswil

1. 2 Jahre Kindergarten obligatorisch
Obligatorischer Unterricht 1.-9. Klasse
2. Integration von Kindern der Einschulungsklasse (nur wenn die Klasse in Rohrbach keinen Platz mehr bietet) oder mit reduzierten oder erweiterten individuellen Lernzielen
3. Angebote der Schule (fakultativ und in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen):
 - a. Instrumental 2.-6.Klasse
 - b. Kochen Zyklus 2
 - c. Gestalten textil / technisch 5.-9. Klasse
 - d. Band 7.-9.
4. Spezialunterricht (Integrative Förderung / Logopädie / Legasthenie / Diskalkulie /):
in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen
5. Aufgabenhilfe (Informationen können bei allen Lehrkräften angefordert werden)
6. Wir machen jährlich ein Klassenfoto (Kindergarten und 1. Klasse auch Porträtfotos) welche anschliessend bestellt werden können.

Informationen Turnunterricht

1. Grundsätzlich findet der Turnunterricht nach Stundenplan statt.
2. Im 1. Quartal (Sommer-Herbst) wird in der 7.-9 Klasse (ev. auch 4.-6.) jedes Jahr in den umliegenden Wäldern OL geübt.
3. Zwischen Herbst- und Weihnachtsferien besuchen wir bis 6x das Hallenbad in Sumiswald, wo das Schwimmen erlernt und geübt wird. Der Transport wird mit Car und Privatautos organisiert.
Während des Schwimmunterrichts unterstützt uns eine professionelle Schwimmlehrkraft.
4. Zwischen Weihnachts- und Sportferien besuchen wir ca. 3x die Kunsteisbahn, wo wir versuchen, die Kinder im Eislaufen weiter zu bringen. Es wird ein spezieller Fahrdienst organisiert.
Die Kinder müssen für die Miete der Schlittschuhe (ca. Fr. 5.-) selber aufkommen.
5. Je nach Jahresprogramm besuchen wir mit der 7.-9. (ev. 4.-6.) Klasse 1-2x die Kletterhalle Scalata in Schwarzenbach. Es wird ein separater Fahrdienst organisiert.
6. 1x pro Schuljahr findet ein Sporttag mit den umliegenden Schulen statt.

Skilager / Projektwochen / Schulreisen

1. Skilager:

- a. Das Skilager findet während einer Schulwoche statt und ist für die 4.-9. Klasse obligatorisch.

2. Projektwochen:

- a. Die Schule Walterswil führt jedes Jahr eine Projektwoche durch. Diese Wochen verlaufen in einem 3-Jahres-Turnus.
 - i. 1. Jahr: Projektwoche rund um Schulhaus; nur Schule Walterswil.
 - ii. 2. Jahr: Projektwoche im Gebiet Gassen-Walterswil in Zusammenarbeit mit der Schule Gassen.
 - iii. 3. Jahr: Auswärtige Projektwoche 1.-9. Klasse; nur Schule Walterswil.

3. Schulreisen:

- a. 1.-3. Klasse: jedes Jahr 1 Tag
- b. 4.-6. Klasse: jedes Jahr 1 Tag
- c. 7.-9. Klasse: unterschiedlich 1 - 3 Tage

Informations- und Merkblatt Absenzen und Dispensationen

(gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule)

Grundsatz

Die SchülerInnen haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, bezogen werden.

Was ist für den Bezug eines freien Halbtages zu tun?

Die Klassenlehrkraft muss spätestens am Vortag des geplanten Bezugs eines oder mehrerer freier Halbtage durch die Eltern informiert werden.

Was geschieht, wenn freie Halbtage unangemeldet bezogen werden?

In diesem Fall gelten die Lektionen als unentschuldigte Absenz. → siehe 5. Strafbare Schulversäumnisse.

Eintrag in den Beurteilungsbericht

Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.

2. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils,
- sehr ungünstige Witterung, sofern die Verfassung des Kindes und grössere Entfernung den Schulbesuch allzu sehr erschweren,
- Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote),
- Wohnungswechsel der Familie (bis zu zwei Tagen)
- private Arzt- oder Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?

In allen Fällen ist die Schule so bald als möglich zu benachrichtigen. In der Regel wird die Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft unter Angabe des Entschuldigungsgrundes durch die Eltern gemeldet.

Eintrag im Beurteilungbericht

Es erfolgt ein Eintrag der entsprechenden Abwesenheiten im Beurteilungsbericht.

3. Dispensationen für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

Als Dispositionsgründe gelten unter anderem:

- wichtige Familienereignisse
- aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
- Sportanlässe für die Jugend auf schweizerischem Boden (z.B. Jugendskilager,...)
- Ferien der gesetzlichen Vertreter, welche aus zwingenden beruflichen Gründen nicht mindestens 4 Wochen mit den Schulferien zusammen fallen
- Ferien von Kindern aus der selben Familie, welche unterschiedliche Schulen besuchen und pro Schuljahr weniger als vier aufeinander folgende gemeinsame Ferienwochen haben
- Einlösung von Wettbewerbsgewinnen

(diese Aufzählung ist nicht abschliessend!)

Dispensationsgesuche

Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen und allfällige Zeit- und Tätigkeitsprogramme sowie weitere Beweise beigelegt werden.

Eintrag im Beurteilungsbericht

Ist die Dispensation bewilligt, erfolgt ein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.

4. Lücken im Unterrichtpensum

Entstehen bei SchülerInnen im Zusammenhang mit den fünf freien Halbtagen oder Dispensationen Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Volksschule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

In jeder Klasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine Kontrolle über die Absenzen. Abwesenheiten, welche nicht im Rahmen der beschriebenen Abschnitte 1, 2 und 3 gemeldet, entschuldigt oder bewilligt werden, gelten als unentschuldigte Absenzen. Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, erstattet sie nach anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

6. Unklarheiten

In solchen Fälle gibt grundsätzlich die Klassenlehrkraft Auskunft. Bringen Sie Probleme bitte frühzeitig zur Sprache.

Sicherheit durch Sichtbarkeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält von der Schule eine Leuchtweste.

Wir erwarten, dass alle SchülerInnen auf dem Schulweg eine solche Weste tragen.

Die Sicherheit wird durch die deutliche Sichtbarkeit wesentlich erhöht.

Natürlich ist es auch möglich eine privat angeschaffte Weste zu tragen.

**Besten Dank für Ihr Verständnis und freundliche Grüsse
Lehrerschaft Schule Walterswil**

Schulärztlicher Dienst

Im Kindergarten, der 4. und der 8. Klasse findet nach Vorankündigung die obligatorische Untersuchung durch den Schularzt statt.

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne

Kantonsarztamt

Office du médecin cantonal

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon+41 31 633 79 31
Telefax+41 31 633 79 29
www.gef.be.ch
info.kaza@gef.be.ch

Anne-Marie Maurer
Telefon+41 31 633 79 32
Telefax+41 31 633 79 29
anne-marie.maurer@gef.be.ch

An

- die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen
- die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Volksschulen,
- die Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden der Mittelschulen und Berufsfachschulen
- die Mitarbeitenden der Kita, Volksschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen im Kanton Bern

Bern, April 2014

Merkblatt über Masern für Kitas, Volksschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen



Masern-Elimination 2015:

- **Gegen Masern impfen und nichts verpassen;**
- **Wer Masern hat, muss während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages zu Hause bleiben;**
- **Nicht geimpfte Kontaktpersonen eines Masernfalls (mit Jahrgang 1964 oder jünger), die keine Masern durchgemacht haben, müssen bis zu 21 Tagen zu Hause bleiben.**

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Masernviren werden durch Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen entstehen, von Person zu Person übertragen. Die ersten Symptome treten eine Woche bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Entzündung der Augen. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Häufig kommt es zu Komplikationen wie Mittelohrentzündung (70-90 auf 1'000 Fälle), manchmal Lungenentzündung (10-60 auf 1'000 Fälle) oder Hirnentzündung (2-20 auf 10'000 Fälle). Auch Behinderungen können zurückbleiben und in seltenen Fällen führen Masern zum Tod. **Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen.**

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende in der Institution, die mit einem Masernfall Kontakt hatten und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, von der Institution ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer KiTa, in einer Volksschule, in einer Mittelschule oder in einer Berufsfachschule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge vor dem Alter von 9 Monaten, Personen mit einem geschwächten Immunsystem),

- werden die Erkrankten von der Institution während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben;
- werden die **Nicht Geimpften mit Jahrgang 1964 oder jünger¹**, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für maximal **21 Tage ausgeschlossen**, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem letzten Kontakt zur erkrankten Person geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht. Die Ausgeschlossenen müssen **zu Hause bleiben**.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Artikel 11 und 16 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) sowie in Artikel 21 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (BSG 815.122).

Wie können Sie sich vor Masern schützen?

Die Impfung ist die einzige mögliche Präventionsmassnahme bzw. der einzige persönliche Schutz vor Masern. Seit über 30 Jahren wird gegen Masern geimpft. Für einen vollständigen Impfschutz benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 1964 und jünger zwei Impfungen gegen Masern. Falls Sie oder Ihr Kind nicht oder unvollständig (d.h. nur mit einer Impfung) geimpft sind/ist, wird eine Nachholimpfung bis zu insgesamt **zwei Dosen** empfohlen.

Was können Sie jetzt tun?

Kontrollieren Sie Ihren Impfstatus und denjenigen Ihres Kindes (z.B. mit dem Hilfsmittel Risiko-Check auf der Internet-Seite www.stopmasern.ch). Im Impfbüchlein sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt: Attenuvax, Moraten, Rimevax, Measles live vaccine, Eolarix, MoRuviraten, Triviraten, Biviraten, MMVax, Rimparix, MMR-II, MMRVaxPro, Pluserix, Priorix, Priorix Tetra. Wenn nötig lassen Sie sich bzw. Ihr Kind impfen oder nachimpfen. Für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ab Jahrgang 1964 und jünger sind Nachholimpfungen gegen Masern bis Ende 2015 von der Franchise befreit. Wer sich gegen Masern, Mumps und Röteln impfen lässt, muss nur noch den Selbstbehalt bezahlen. Die restlichen Kosten übernimmt die Krankenversicherung.

Was können Sie tun, falls Sie oder Ihr Kind Masern-Symptome entwickeln?


Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt konsultieren. Die erkrankte Person sollte nicht in die Kita oder in die Schule gehen bzw. das erkrankte Kind sollte von der Kita fernbleiben. Sie sollten vor einem Arztbesuch die Ärztin/den Arzt telefonisch vorwarnen.

Falls Sie an Masern erkrankt sind oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Institutionsleitung, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an das Kantonsarztamt weiterleiten kann.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internet-Seiten: www.gef.be.ch (Rubrik: Gesundheit, Infektionskrankheiten und Impfungen, Masern), www.bag.admin.ch/masern und www.stopmasern.ch.

Freundliche Grüsse

KANTONSARZTAMT


Dr. med. Jan von Overbeck
Kantonsarzt

¹ Die 1963 und früher geborenen Personen sind als immun anzusehen.

Schulzahnärztlicher Dienst

- Falls die Eltern ihr Einverständnis gegeben haben, putzt jedes Kind die Zähne alle 2 Monate mit einer speziellen, fluorhaltigen Paste.
- 1x im Jahr besucht uns eine Schulzahnpflegehelferin, welche die SchülerInnen im Bereich Zahnpflege instruiert.

Merkblatt Schulzahnpflege Schule Walterswil 4942 Walterswil

Organisation

Die Schule verzichtet auf die Wahl eines Schulzahnarztes und lässt den Eltern freie Zahnarztwahl.

Der Taxpunktwert richtet sich nach den Empfehlungen des Verbandes Bernischer Gemeinden und der Zahnärztegesellschaft:

Die allfällige Anpassung der Taxpunktwerte erfolgt aufgrund dieser Empfehlungen.

Die Schulzahnpflegeleitung überwacht die Durchführung der jährlichen Kontrollen. Zu diesem Zweck sollten in jedem Schuljahr die **Kontrolluntersuchungen von August bis Dezember** durchgeführt werden. Die Zahnärzte werden gebeten, die Rechnungen der Kontrolluntersuchungen bis Ende Dezember des jeweiligen Jahres an die Schule Walterswil zu schicken.

Behandlungskostenbeiträge

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung. Ebenfalls zu Lasten der Gemeinde geht der Zahnpflegeunterricht im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebes.

Ist eine Behandlung erforderlich, erstellt der Zahnarzt zu Handen der Eltern einen Kostenvoranschlag.

Die Eltern beauftragen den Zahnarzt ihrer Wahl mit der Behandlung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern.

Es besteht die Möglichkeit eines finanziellen Beitrages der Gemeinde an die Behandlungskosten. In den Genuss kommen nur Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch ist bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vor der Behandlung einzureichen, das heisst, sobald die Eltern im Besitze des Kostenvoranschlages sind. Dem schriftlichen Gesuch um einen Beitrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Kostenvoranschlag und / oder Behandlungskostenrechnung
- allenfalls Beurteilung des Zahnarztes / Vertrauensarztes für Massnahmen bei anormalem Gebiss
- Zahlungsbeleg (z.B. Postquittung, Bankauszug)
- Nachweis über Leistungen Dritter (priv. Zahnpflegeversicherung / IV)
- Nachweis über Familieneinkommen (Einkommen aus selbst. / unselbst. Erwerbstätigkeit der Eltern, Einkünfte aus Renten / Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen, Unterhaltsbeiträge etc.)

Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Nach Abschluss der Behandlung ist eine Kopie der Behandlungsrechnung bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Den Eltern wird der Abschluss einer privaten Zahnpflegeversicherung empfohlen.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an:

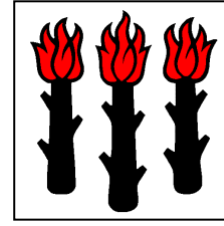
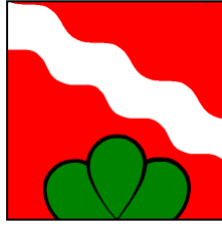
Anne Bernhard
Schule Walterswil
Dorf
4942 Walterswil
P: 034 435 09 30
G: 062 964 13 44

Merkblatt Schülerunfallversicherung

Da nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) die Kostenbeteiligung an Franchisen und Selbstbehalten nicht mehr rückversichert werden kann, ist unsere Schülerunfallversicherung angepasst worden.

Ueberblick über die wichtigsten Leistungen unserer Schülerunfallversicherung:

1. Heilungskosten in Ergänzung zur Krankenkasse (ohne Franchisen und Selbstbehalte)
2. Invalidität Fr. 80'000.- (Progressionsvariante)
3. Todesfall Fr. 5'000.-



Bedarfsabklärung Tagesschulangebote Oeschenbach / Ursenbach / Walterswil

Werte Eltern

Der Kanton Bern verpflichtet die Gemeinden, jedes Jahr mit einer Umfrage abzuklären, ob der Bedarf von Tagesschulangeboten am Wohnort besteht. Falls mindestens 10 Schülerinnen/Schüler oder Kindergartenkinder ein jeweils gleiches Tagesschulangebot wünschen, ist die Gemeinde verpflichtet, dieses anzubieten.

Da die Gemeinden Oeschenbach, Ursenbach und Walterswil in Schulangelegenheiten gemeinsam nach Lösungen suchen, wird auch die Bedarfsabklärung Tagesschulangebote im Hinblick auf die folgenden Schuljahre gemeinsam durchgeführt.

Achtung: Zur Vereinfachung des jährlichen Abklärungsprozesses werden wir in Zukunft nur noch bei Neueintritten einen Fragebogen ausfüllen lassen. Wir erwarten, dass sich Familien, bei welchen sich die Situation gegenüber der diesjährigen Rückmeldung verändert, selber bei den Schulen informieren und allenfalls ihren Bedarf anmelden. Danke.

Was versteht man unter einem Tagesschulangebot?

Unter dem Begriff „Tagesschulangebot“ wird im Kanton Bern ein freiwilliges, teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts verstanden (ohne Ferienzeit). Das Betreuungsangebot der Gemeinde richtet sich an der ermittelten Nachfrage der Eltern aus.

Tagesschulangebote können aus vier Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen:

- ▶ Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- ▶ Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- ▶ Aufgabenbetreuung
- ▶ Nachmittagesbetreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen

Die Nutzung der Angebote ist freiwillig. Die Eltern wählen verbindlich für jeweils ein Semester die gewünschten Betreuungsmodule für ihre Kinder. **Sie entrichten einkommensabhängige Beiträge nach dem kantonalen Tarif.**

Wir laden Sie herzlich ein, sich die Zeit zu nehmen, den beiliegenden Fragebogen zu beantworten. Damit die Gemeinden planen können, ist es wichtig, eine realistische Bedarfsrückmeldung der Eltern zu erhalten. Wenn aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein Tagesschulangebot in unseren Gemeinden zustande kommt, werden die Eltern in einem späteren Zeitpunkt ein definitives Anmeldeformular erhalten.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

Ursenbach: Schule Ursenbach, Schulhaus, 4937 Ursenbach (062 965 10 23)

Walterswil/Oeschenbach: Schule Walterswil, Schulhaus, 4942 Walterswil (034 435 09 30) oder Schule Gassen, Gassen, 3463 Häusermoos (034 435 09 30)

oder geben Sie ihn Ihren Kindern mit in die Schule.

Bitte retournieren Sie den Fragebogen auch, wenn Sie kein Tagesschulangebot wünschen, damit die Gemeinden ein umfassendes Bild des Bedarfs in der Bevölkerung erhalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schulleitung Ihrer Gemeinde.

Fragebogen für die Bedarfsabklärung

Haben Sie Bedarf an Tagesschulangeboten?

- Ja, wir haben Bedarf an schulergänzenden Betreuungsangeboten für unser Kind / unsere Kinder, die ab folgenden Schuljahr den Kindergarten oder die Schule besuchen. Wir werden unsere Wünsche unten ankreuzen.
- Nein, wir haben grundsätzlich keinen Bedarf. (Bitte notieren Sie trotzdem unten Ihre Personalien und retournieren Sie den Fragebogen)

An welchen Tagesschulangeboten ab dem folgenden Schuljahr haben Sie Interesse?

- ▶ **Frühbetreuung ca. 7.15 - 8.15h**
- ▶ **Mittagsbetreuung mit Verpflegung ca. 12.00 - 13.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 13.30 - 15.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 15.30 - 17.30h**

Bitte notieren Sie die Anzahl der Kinder, für welche Sie das entsprechende Angebot wünschen in den folgenden Zeitplan.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.15-08.15					
12.00-13.30					
13.30-15.30					
15.30-17.30					

Namen/Vornamen der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Datum/ Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass Sie auch ohne diese kantonalen Module, jederzeit bei der zuständigen Schulleitung Unterstützung anfordern können (Aufgabenhilfe, Mittagsplätze bei Familien in der Gemeinde, Nachhilfeunterricht,.....).
Die Schule wird allerdings in solchen Fällen nur eine Vermittlerrolle übernehmen.